



Norbert Murr

Vor jedem Taucheinsatz hat sich der Taucheinsatzführer über die Einsatzbedingungen sowie die besonderen Gefahren im Bereich der Tauchstelle zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Auch während eines Tauchgangs muss er die Gefahren ständig überprüfen und neu bewerten. Bei Unfällen und Störungen während des Taucheinsatzes muss er die erforderlichen Maßnahmen treffen können. So regeln es die GUV R 2101 (Regeln für Sicherheit und Gesundheit, Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen) in ihrer Ausgabe von Juli 2002 (1). Danach hat jeder Taucheinsatz bis zu einer Tauchtiefe von 20 m – in Ausnahmefällen bis 30 m –, unter der Leitung und Aufsicht eines Taucheinsatzführers zu stehen.

### ■ Verantwortung für die Taucher

Bei Einsätzen im Wasser übernimmt der Taucheinsatzführer die Verantwortung für die Taucher, das heißt den Tauchtrupp und eventuell die gesamte Tauchgruppe, einer ihm zugeteilten Bootsbesatzung und der weiteren, unmittelbar im Zusammenhang mit dem Taucheinsatz tätigen Einsatzkräfte. In besonderen Einsatzsituationen kann es auch vorkommen, dass jeder Tauchtrupp einer Tauchgruppe von je einem Taucheinsatzführer betreut werden muss. Im Gegensatz zum Einsatzleiter oder zum Abschnittsleiter entscheidet er auch über die grundsätzliche Durchführbarkeit des Tauchgangs. Taucheinsätze dürfen nur auf Anordnung durchgeführt werden. Die Anordnungen für einen Taucheinsatz werden aber in der Regel erteilt von

- der Rettungsleitstelle
- dem Wachleiter einer Rettungsstation
- dem Einsatzleiter Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG)
- dem Einsatzleiter Wasserrettungsdienst (WRD)
- dem technischen Leiter Ortsgruppe/Kreiswasserwacht (OG/KWW).

Das bedeutet, dass die Kompetenz zur Bedarfsfeststellung eines Taucheinsatzes sowie die Einleitung

## Verantwortung nicht ohne Problematik Die Stellung des Taucheinsatzführers

Norbert Murr, Wasserwacht Bayern, Straubing

NOTFALL & HAUSARZTMEDIZIN 2006; 32: 449

*Der Taucheinsatzführer hat die Aufgabe, den gesamten Tauchgang zu sichern. Er übernimmt die Leitung und Verantwortung für den Einsatz der Tauchgruppe, der Bootstruppe und weiterer Einsatzkräfte während eines Taucheinsatzes. Er sollte ein ausgebildeter, erfahrener Taucher sein und sich durch ein hohes Maß an allgemeiner persönlicher und sozialer Kompetenz, fachlicher und methodischer Kompetenz auch im konkreten Einsatzfall auszeichnen.*

und grundsätzliche Beurteilung der Durchführbarkeit eines Taucheinsatzes in verschiedenen Verantwortungsbereichen liegt. Diese Anordnungs-kompetenz kann durch Dienstvorschriften in den Ländern unterschiedlich geregelt sein.

### ■ Qualifikation und Voraussetzungen

Die Qualifikation und Voraussetzungen an den Taucheinsatzführer sind in der GUV-R 2101 verbindlich geregelt. Demnach sollte er ein ausgebildeter, erfahrener Taucher sein, das heißt mindestens 100 Tauchgänge mit einer Mindesttauchzeit von 60 Stunden unter Einsatzbedingungen vorweisen können.

Da die Verantwortung eines Taucheinsatzführers sehr hoch ist, erfordert es nach Meinung des Verfassers unbedingt eine gesonderte Unterweisung in die Pflichten eines Taucheinsatzführers. Diese kann im Rahmen der vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen geschehen und schriftlich festgelegt werden. Zudem muss sich ein Taucheinsatzführer durch ein hohes Maß an allgemeiner persönlicher und sozialer Kompetenz, fachlicher und methodischer Kompetenz auch im konkreten Einsatzfall auszeichnen. Gerade für die soziale Kompetenz bedarf es langjähriger Erfahrung oder regelmäßigem, intensiven Training, besonders was die „Einsatzverhalten-Kompetenz“ betrifft. Somit sollten die einzelnen Taucheinsatzführer zusammen mit den Führungskräften des Tauchdienstes und den zuständigen

Personen der regionalen Führungsstruktur festgelegt werden. In Plänen der SEG kann eine Reihenfolge der verantwortlichen Taucheinsatzführer geregelt werden.

### ■ Fazit

Jedem, der die Aufgabe eines Taucheinsatzführers übernimmt wird vom Verfasser nahe gelegt, sich selbst mit weiterführender Literatur über seine übernommene Verantwortung zu informieren. Gute Kenntnisse über regionale Besonderheiten werden erwartet. Da ein Einsatzgebiet mit einer Staustufe, einem Wasserkraftwerk, oder auch „nur“ einer Wassermühle, besonderes Wissen über diese Anlagen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen verlangt, und es sich bei SEG-Einsätzen meistens nicht um planbare Einsätze handelt, steht ein Taucheinsatzführer in einer hohen Verantwortungspflicht gegenüber seinen Kameraden, aber auch vor dem Gesetzgeber.

### Literatur

1. GUV-R 2101, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen, Ausgabe Juli 2002, Gesetzliche Unfallversicherung
2. Bartmann H. Taucherhandbuch. Landsberg: ecomed Medizin, 2006
3. APV-T, Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen der DRK Wasserwacht

### Anschrift des Verfassers

Norbert Murr  
Fachdienstleiter Tauchen  
Wasserwacht Bayern  
Kreiswasserwacht SR-BOG  
Siemensstr. 11a  
94315 Straubing